



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0062/16/4.4.1

21. Juli 2017

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Änderungen innerhalb der Öl-Klärschlammaufbereitung (Bau 261)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	4
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	4
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	5
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	5
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhalt.....	7
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
VI. Kostenentscheidung.....	10
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	11
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	13
Anhang II Zitierte Vorschriften	14

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 23.07.2014 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist:

- Austausch des Behälters M3 durch den Behälter B 15 und Stilllegung des Behälters M3
- Austausch des Behälters M4 durch die neuen Behälter FB-1010 und FB-1020 und Stilllegung des Behälters M4

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Keine Festsetzungen

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Störfall

- III.3.1 Für die Öl- und Klärschlammaufbereitung der Kläranlage Nord 2, Bau 490, ist ein Sicherheitskurzbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Verweis auf diese Nebenbestimmung bis 6 Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.2 Der Teilsicherheitsbericht für das Tanklager Mitte ist unter Berücksichtigung dieses Vorhabens und der sich zwischenzeitlich ergebenden Veränderungen fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Verweis auf diese Nebenbestimmung bis 6 Monate nach Rechtskraft dieses Bescheides in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 Keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Für die Behälter B15, FB 1010 und FB 1020, ist eine Bescheinigung des Sachverständigen nach § 7 Absatz 4 VAWs der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Verweis auf diese Nebenbestimmung, spätestens 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Überwachung von Boden und Grundwasser ist ein Überwachungskonzept zu erstellen.

Das Überwachungskonzept hat zu enthalten:

- Darstellung und Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe
- Ableitung von Untersuchungsparametern inklusive der Analysemethoden Darstellung der Anlage
- Darstellung und Bewertung der Anlagenbereiche mit befestigten und unbefestigten Flächen
- Rohrleitungsplan
- Darstellung des Bodenaufbaus
- Darstellung der Hydro(geo)logie
- Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen
- Lage der Probenahmepunkte für Bodenproben

Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.6.2 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls auf maximal sieben Jahre verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben. Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbe-

dürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- IV.7 Auf die Fortschreibung des Explosionsschutzdokumentes wird hingewiesen.
- IV.8 Für den Rückbau der Behälter M3 und M4 ist eine Abbruchgenehmigung zu beantragen. In diesem Verfahren sind evtl. vorhandene Untergrundverunreinigungen durch Aushub zu sanieren und zu entsorgen. Entsprechende Auflagen bezüglich der Bodensanierung werden in der Abbruchgenehmigung berücksichtigt.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 15.07.2016 (Eingang am 15.07.2016) legten Sie mir den Änderungsantrag für die Öl- und Klärschlammbehandlung vor.

Der Antrag wurde ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen (Ergänzungen zum Formular 4) sind am 09.12.2016 ausgetauscht worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und untere Bodenschutzbehörde)

Bezirksregierung Münster

- Dezernat 51 (Natur - und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Abfälle:

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich eine Änderungen an der Abfallsituation. Als neuer Abfallstrom entsteht das "AIII-Dekanteröl", Abfallschlüssel 190207* mit einer maximalen Menge von 400 Tonnen pro Jahr. Dieser Stoffstrom wurde in der Vergangenheit intern verwertet, soll in der Zukunft aber auch extern entsorgt werden können. Die Entsorgung ist gesichert.

Emissionen:

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Änderungen an den Emissionen.

Lärm und Erschütterungen:

An der Lärmsituation ändert sich nichts. Mit Erschütterungen ist nicht zu rechnen.

Abwasser:

An der Abwassersituation ändert sich nichts.

Wasser gefährdende Stoffe:

Eine Zunahme des Gefahrenpotenzials für das Grundwasser ergibt sich durch die Maßnahme nicht. Die neuen, WHG-konformen Tanks ersetzen bestehende, wesentlich größere Behälter. Somit wird das Gefahrenpotenzial verringert.

Ausgangszustandsbericht (AZB) von Boden und Grundwasser:

Die identifizierten, relevanten gefährlichen Stoffe werden ausschließlich auf einer WHG-konformen Fläche gehandhabt. Daher ist ein Eintrag in den Untergrund nicht möglich, so dass kein AZB zu erstellen ist.

Da für die Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß §21 Abs. 2a Nr.3 der 9. BImSchV nur das Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen maßgebend und nicht ob die Möglichkeit einer Verschmutzung gegeben ist, sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der identifizierten, relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen.

Mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen wurde die Überwachung von Boden und Grundwasser in die 9. BImSchV übernommen. Die Umsetzung des Artikels 11 (Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber)

und 12 (Genehmigungsantrag) der IED ist in § 4a und b der 9. BImSchV erfolgt. Artikel 14 und Artikel 16 der Richtlinie verpflichten die Genehmigungsbehörden, entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Die Nebenbestimmungen haben Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu enthalten. Dies ist in § 21 der 9. BImSchV in nationales Recht umgesetzt.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Demnach ist der Boden alle 10 Jahre und das Grundwasser alle 5 Jahre zu überwachen. Die Intervalle können verlängert werden, wenn die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden daher formuliert.

Altlasten

Der Standort für die geplante Baumaßnahme liegt im Bereich der registrierten Altlast 21.004 Chemische Industrie Scholven. Im Rahmen der Neuaufrichtung der Behälter finden keine Erdarbeiten statt. Seitens der Bodenschutzbehörden werden keine Bedenken erhoben.

Störfallrecht:

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung. Nebenbestimmungen zur Fortschreibung der Sicherheitsberichte wurden formuliert.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden - UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 04.11.2016 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 250.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a	bis zu 500.000,00 €	
	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$	
	$500 + 0,005 \times (250.000,00 - 50.000)$	
		1.500,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Be-



treiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

1.500,00 € - 30 % = 1.050,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt | 41,00 € |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 519,53 € |

Somit werden als Gebühr festgesetzt 1.910,53 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **1.910,53 €** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Baal-Gösling

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0062/16/4.4.1

1.	Anschreiben vom 15.07.2016	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3	BlmSchG-Formulare 1 bis 8	14 Blatt
4.	Entsorgungsnachweis	4 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	21 Blatt
6.	Hinweis Anhang	1 Blatt
7.	Auszug Topographische Karte	1 Blatt
8.	Werklageplan	1 Blatt
9.	Aufstellungsplan Öl-Klärschlammaufbereitung	2 Blatt
10.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
11.	Technische Unterlagen Anlagenüberwachung	4 Blatt
12.	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 30.06.2016	2 Blatt
13.	Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung (Gesamtprotokoll)	3 Blatt
14.	Angaben zum Natura 2000-Gebiet-	41 Blatt
15.	Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
16.	Vorprüfung Ausgangszustandsbericht vom 11.07.2016	18 Blatt
17.	ISO Zertifikat	2 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0062/16/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47, 66)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)